

UBERSETZUNG

| |
|---------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnissnr. 843 |
| Urteil Nr. 50/95 vom 15. Juni 1995 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, erhoben von der VoE Katholieke Universiteit Brussel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, G. De Baets und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Mai 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Mai 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 114, 127, 128, 129, 130, 133, 134, 141, 149 § 1 1°, 2° und 3° und 160 Absatz 3 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1994 bezüglich des Unterrichts VI, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. März 1995, erhoben von der VoE Katholieke Universiteit Brussel, mit Sitz in 1080 Brüssel, Vrijheidslaan 17.

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Bestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 10. Mai 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 16. Mai 1995 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 23. Mai 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie der klagenden Partei und deren Rechtsanwalt mit am 16. Mai 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 23. Mai 1995

- erschienen
- . RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die angefochtenen Bestimmungen gehören alle zum Titel VII des Dekrets vom 21. Dezember 1994, der den « akademischen Unterricht » betrifft und die Finanzierung der von den Universitäten organisierten durchgehenden akademischen Ausbildungen regelt. Einerseits ersetzen sie eine Reihe von Bestimmungen des Dekrets des Flämischen Rats vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, und andererseits heben sie gewisse Bestimmungen dieses Dekrets auf.

Die klagende Partei beantragt hauptsächlich die Nichtigerklärung des Artikels 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994.

Dieser Artikel bestimmt:

« Art. 127. Artikel 130 desselben Dekrets (Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' Artikel 130. § 1. 1995 werden den Universitäten folgende, in Millionen Franken ausgedrückte Funktionszuschüsse gewährt:

| | |
|--|---------|
| 1. Katholieke Universiteit Leuven: | 7.022,8 |
| 2. Vrije Universiteit Brussel: | 2.457,5 |
| 3. Universiteit Antwerpen: | |
| a) Universitair Centrum Antwerpen: | 750,5 |
| b) Universitaire Instelling Antwerpen: | 976,1 |
| c) Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen | 777,2 |
| 4. Limburgs Universitair Centrum: | 647,4 |
| 5. Katholieke Universiteit Brussel: | 186,0 |
| 6. Universiteit Gent: | 4.764,4 |

§ 2. Vom Jahre 1996 an wird der Nennbetrag des Funktionszuschusses nach untenstehender Formel angepaßt:

$$W(95+n) = (W 1995 + BEB \times (OBE 94 + n OBE 94)) \times I,$$

wobei:

W (95 + n): der Nennbetrag des Funktionszuschusses für das Jahr 1995 + n;

W 1995: der Grundbetrag 1995 des Funktionszuschusses, auf den sich § 1 bezieht;

BEB: der Grundeinheitsbetrag je Unterrichtslasteinheit = 97.402 BEF;

OBE 94 + n: die Summe der Unterrichtslasteinheiten der betreffenden Universität am 1. Februar 1994 + n, berechnet gemäß Artikel 135;

OBE 94: die Summe der Unterrichtslasteinheiten der betreffenden Universität am 1. Februar 1994, wie sie unter § 3 festgelegt wird;

$I: 0,80 \times (L1/L0) + 0,20 \times (C1/C0)$, wobei I die Indexierungsformel darstellt;

L1/L0: das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Einheitslohnkosten am Ende des Haushaltsjahres 1995;

C1/C0: das Verhältnis zwischen der geschätzten Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des betreffenden Haushaltsjahres und der Indexzahl der Verbraucherpreise am Ende des Haushaltsjahres 1995.

§ 3. Die Zahl der Unterrichtslasteinheiten am 1. Februar 1994 wird folgendermaßen festgelegt:

| | |
|--|----------|
| 1. Katholieke Universiteit Leuven: | 33.672,0 |
| 2. Vrije Universiteit Brussel: | 8.020,5 |
| 3. Universiteit Antwerpen: | |
| a) Universitair Centrum Antwerpen: | 3.341,0 |
| b) Universitaire Instelling Antwerpen: | 2.757,5 |
| c) Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen | 2.884,0 |
| 4. Limburgs Universitair Centrum: | 2.488,5 |
| 5. Katholieke Universiteit Brussel: | 527,0 |
| 6. Universiteit Gent: | 22.838,0 |

§ 4. Dem Limburgs Universitair Centrum werden 1995 folgende ergänzende Funktionszuschüsse gewährt (in Millionen Franken ausgedrückte Beträge): 27,1 ' ».

Die klagende Partei beantragt hilfsweise die Nichtigerklärung einer Reihe von Bestimmungen, die mit Artikel 127 zusammenhängen. Diese Bestimmungen lauten folgendermaßen:

« Art. 114. Artikel 43 § 7 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

' § 7. Abweichend von den Bestimmungen des § 3 können die akademischen Behörden für höchstens die Hälfte der von ihnen gebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen höhere jährliche Immatrikulationsgebühren festlegen. ' »

« Art. 128. In Kapitel VII desselben Dekrets wird ein Artikel 130^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

' Artikel 130^{ter}. Die Unterrichtslasteinheiten am 1. Februar 1991 und 1. Februar 1992 der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft werden folgendermaßen festgesetzt:

| UNIVERSITÄT | OBE 1991 | OBE 1992 |
|--|-----------------|-----------------|
| Vrije Universiteit Brussel | 9.342,5 | 9.326,5 |
| Katholieke Universiteit Leuven | 34.003,5 | 34.582,0 |
| Universitaire Faculteiten Sint-Ignatius Antwerpen | 3.245,5 | 3.087,5 |
| Universitaire Instelling Antwerpen | 2.726,5 | 2.825,5 |
| Limburgs Universitair Centrum | 1.453,5 | 2.057,5 |
| Katholieke Universiteit Brussel | 665,0 | 591,5 |
| Universiteit Gent | 20.297,5 | 21.217,5 |
| Universitair Centrum Antwerpen | 2.642,5 | 3.081,5 |
| INSGESAMT | 74.376,5 | 76.769,5 |

Der Grundeinheitsbetrag je Unterrichtslasteinheit beträgt:

$$\text{BEB 1991:} \quad 2 \times 74.376,5 = 97.402' \gg \underline{14.488.900.000}$$

« Art. 129. In Artikel 132 Absatz 1 1° desselben Dekrets werden die Wörter 'ergänzende Ausbildung oder Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 130. Artikel 135 Absatz 1 desselben Dekrets wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

'Die Zahl der Unterrichtslasteinheiten einer Universität entspricht der Summe der Produkte der Zahl der finanzierbaren Studenten, die in jeder Finanzierungsgruppe für eine akademische Ausbildung oder die Doktorprüfung eingetragen sind, einerseits und der entsprechenden Gewichtung andererseits.' »

« Art. 133. In Artikel 141 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter 'und durchgehende akademische Ausbildungen' und die Wörter '20 eingetragene Studenten in einer ergänzenden Ausbildung und 20 eingetragene Studenten in jedem akademischen Jahr einer Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 134. In Artikel 142 Absatz 1 desselben Dekrets werden die Wörter '10 eingetragene Studenten in jedem akademischen Jahr einer Spezialisierungsausbildung' gestrichen. »

« Art. 141. In Artikel 160 desselben Dekrets wird der Passus, der mit den Wörtern 'Um zu prüfen, ...' anfängt, folgendermaßen ersetzt: »

'Um vom Haushaltsjahr 1996 an zu prüfen, ob die 80%- oder 85%-Norm in einem Haushaltsjahr überschritten wird oder nicht, werden die geschätzten Personalausgaben des betreffenden Haushaltsjahrs mit den nach untenstehenden Formeln berechneten Beträgen verglichen:

$$(W1995 + \text{BEB} \times \text{delta OBE}) \times 195 \times 0,80 \times (L95 + n/L95) + Y95 + n;$$

$$(W1995 + \text{BEB} \times \text{delta OBE}) \times 195 \times 0,85 \times (L95 + n/L95) + Y95 + n,$$

wobei

- 195 dem Wert der in Artikel 130 festgelegten Indexzahl I für das Haushaltsjahr 1995 entspricht;
- delta OBE der Zahl der OBE entspricht, die für das betreffende Haushaltsjahr ausschlaggebend ist, unter Abzug der Zahl der OBE, die für das Haushaltsjahr 1995 ausschlaggebend ist;
- $Y95 + n$ dem Zuschuß entspricht, der im Jahre 1995 gewährt worden ist, + n, aufgrund des Artikels 136;
- $(L95 + n/95)$ der relativen Steigerung der Einheitslohnkosten im Vergleich zu 1995 entspricht;
- W 1995 den gemäß Artikel 130 festgesetzten Beträgen entspricht.' »

« Art. 149. § 1. Im Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft werden folgende Bestimmungen aufgehoben:

1° Artikel 131 Absatz 3;

2° Artikel 132 Absatz 1 3° d;

3° Artikel 133 2° und 3°;

(...)»

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

A.1.1. Die VoE Katholieke Universiteit Brussel habe Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen, da sie direkt und ungünstig betroffen sein könne und werde.

Aus den Besprechungen zu dem Dekretentwurf im Flämischen Rat, bei denen die finanzielle Wirkung der angefochtenen Bestimmungen auf die Funktionsmittel der klagenden Partei berechnet worden sei, gehe hervor, daß die diesbezüglichen Maßnahmen zu einer Verminderung der Funktionszuschüsse um 10,2 Millionen Franken auf einen Gesamtbetrag von 196,2 Millionen Franken, der als Funktionsmittel in Übereinstimmung mit dem Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft zuerkannt worden wäre, führen würden.

Die klagende Partei fühle sich vor allem durch Artikel 127 des Dekrets vom 21. Dezember 1994 in ihren Interessen betroffen. Die Änderungen der anderen Bestimmungen würden « als Folge » erfolgen und seien aus diesem Grund auch von Nachteil, sicher in ihrem Zusammenhang untereinander.

Nur die Änderung, die durch Artikel 114 des angefochtenen Dekrets durchgeführt werde, sei an sich nicht unvorteilhaft, da diese Bestimmung nur eine Möglichkeit biete, für die Hälfte der angebotenen durchgehenden akademischen Ausbildungen eine höhere Immatrikulationsgebühr zu verlangen. Gegebenenfalls könnte diese Bestimmung von der einstweiligen Aufhebung und Nichtigkeitsklärung ausgeschlossen werden.

A.1.2. Der erste Klagegrund wird aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet.

Mit den angefochtenen Bestimmungen werde ein System von Funktionszuschüssen eingeführt, dem zufolge die klagende Partei - als junge und kleine Universität, die obendrein für die von ihr angebotenen

durchgehenden akademischen Ausbildungen aufgrund der vorher gültigen Regelung ab 1995 für eine Finanzierung in Betracht kommen würde - getroffen werde durch eine Verminderung der Funktionszuschüsse um 10,2 Millionen Franken oder 5,189 Prozent ihres Funktionshaushalts und dies bei Haushaltseinsparungen auf die gesamten Funktionszuschüsse an die Universitäten von nur 80 Millionen Franken oder 0,452 Prozent.

Das Gleichheitsprinzip und das Diskriminierungsverbot würden beinhalten, daß wesentlich unterschiedliche Situationen nicht nur « ungleich » behandelt würden, sondern daß die ungleiche Behandlung auch einem Kriterium entsprechend angewandt werde, das objektiv sei und in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe.

Artikel 24 der Verfassung spezifiziere und expliziere die Verpflichtung, die schon im Gleichheitsprinzip nach Artikel 10 der Verfassung liege, verstärke aber gleichzeitig die Verpflichtung, die dem Dekretgeber obliege, den eigenen Merkmalen einer Unterrichtseinrichtung und allen anderen objektiven Unterschieden Rechnung zu tragen.

Der Dekretgeber müsse deshalb aufgrund der Artikel 10 und vor allem 24 der Verfassung bei der Verleihung der Funktionszuschüsse der Universitäten die objektiven Unterschiede berücksichtigen, u.a. die eigenen Merkmale einer Universitätseinrichtung, so wie im vorliegenden Fall die Tatsache, daß es um eine junge Einrichtung gehe, die aufgrund der früher bestehenden dekretalen Regelung nach zwei Jahren nicht bezuschußter Organisation durchgehender akademischer Ausbildungen von 1995 an hierfür Zuschüsse hätte beanspruchen können, und außerdem müsse der Dekretgeber eine diesen Unterschieden angepaßte Behandlung vorsehen.

Die Kriterien, die im angefochtenen Dekret angewandt würden, um den Gesamthaushaltsplan für Funktionsausgaben unter die verschiedenen Universitäten zu verteilen, seien nicht nur willkürlich festgelegt und würden nicht zu einer Aufteilung im Verhältnis zum Ziel der angefochtenen Bestimmungen führen, sondern sie stünden überdies in keinem Verhältnis zum beabsichtigten Ziel.

Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret im Flämischen Rat gehe hervor, daß die Änderung in der Verteilung der Funktionszuschüsse auf einem willkürlich gewählten Kriterium beruhe, das sich auf eine unerklärliche Begrenzung der Anrechnung der Steigerung der Unterrichtslasteinheiten der durchgehenden akademischen Ausbildungen auf 10 Prozent der Gesamtsteigerung der Unterrichtslasteinheiten in Flandern stütze.

Der Dekretgeber habe in keiner Weise den Unterschieden zwischen den verschiedenen Universitäten, insbesondere ihren Merkmalen im Zusammenhang mit den durchgehenden akademischen Ausbildungen Rechnung getragen.

Das Resultat dieser willkürlichen Verteilung sei nicht nur, daß die klagende Partei als « kleinste » Universität - in absoluten Zahlen ausgedrückt - eine Kürzung von 10,2 Millionen Franken von 196,2 Millionen Franken hinnehmen müsse, während die größte Universität (KU Leuven) « nur » 37,6 Millionen Franken von 7.060,4 Millionen Franken verlieren müsse. Prozentual ausgedrückt liege die von der klagenden Partei getragene Kürzung allerdings noch viel mehr außerhalb eines angemessenen Verhältnisses zur Gesamteinsparung von 80 Millionen Franken oder 0,45 Prozent, wie aus den Vorarbeiten zum Dekret hervorgehe.

A.1.3. Der zweite (hilfsweise geltend gemachte) Klagegrund wird aus der Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung abgeleitet.

Für das Festlegen des revidierten Grundbetrags für die Funktionszuschüsse der Universitäten, wie festgesetzt in Artikel 130 § 1 des Dekrets vom 12. Juni 1991, der durch Artikel 127 des angefochtenen Dekrets ersetzt worden sei, seien nicht die durchgehenden akademischen Ausbildungen, an denen tatsächlich teilgenommen werde, berücksichtigt worden, sondern nur die für die Finanzierung in Betracht kommenden Unterrichtslasteinheiten in diesen Ausbildungen.

Der Dekretgeber sei bei der Aufteilung eines Gesamtbetrags an Funktionszuschüssen unter die Universitäten verpflichtet, dieses unter Berücksichtigung von relevanten oder mindestens einen angemessenen Bezug zum angestrebten Ziel aufweisenden Kriterien zu tun.

Der neue Grundbetrag der Funktionszuschüsse der Universitäten werde für 1995 in absoluten Zahlen festgelegt, während diesem Grundbetrag in den folgenden Jahren einer festgesetzten Formel zufolge variieren

werde, wobei die Änderung der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten im Vergleich zu den am 1. Februar 1994 festgestellten Unterrichtslasteinheiten für die akademischen Ausbildungen und die Doktorate, mit Ausnahme der durchgehenden akademischen Ausbildungen, als Variable berücksichtigt werde.

Jede Änderung an der Anzahl der Studenten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen nach dem 1. Februar 1994 beeinflusse demnach auf keinen Fall die Funktionszuschüsse der Universitäten ab 1995.

Die Funktionskosten für diese Ausbildungen ab 1995 würden auch nicht auf dem Wege einer Anpassung des für 1995 gültigen Grundbetrags finanziert.

Außerdem sei für das Festsetzen des neuen Grundbetrags nur das Ansteigen der Anzahl der Unterrichtslasteinheiten für die durchgehenden akademischen Ausbildungen zwischen dem 1. Februar 1993 und dem 1. Februar 1994 berücksichtigt worden - auf willkürliche und unbegründete Weise begrenzt pro Universität auf 10 Prozent des totalen Anstiegs für alle Universitäten in derselben Periode.

Hinzu komme, daß dies nicht nur für den in Artikel 130 § 1 des angefochtenen Dekrets für 1995 festgesetzten Grundbetrag gelte, sondern selbstverständlich auch für die folgenden Jahre, weil die Formel des Artikels 130 § 2, die für diese Jahre angewandt worden sei, von dem Funktionszuschuß für 1995 ausgehe, wie in Artikel 130 § 1 festgelegt.

Was auch immer das Ziel der angefochtenen Bestimmungen sein möge - aber davon ausgehend, daß eine Einsparung bei Ausgaben für durchgehende akademische Ausbildungen das Hauptziel sei -, so müsse doch festgestellt werden, daß die angefochtene Finanzierungsregelung unter Berücksichtigung der Folgen der angewandten Verteilungskriterien das Gleichheitsprinzip (und die darin enthaltene Forderung nach Verhältnismäßigkeit zwischen Ziel und Mitteln) und somit auch die Anwendung, die dieses Prinzip in Artikel 24 der Verfassung finde, verletze.

A.1.4. Die klagende Partei beantragt die einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen, da deren Durchführung ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufüge.

Beim Nachweisen ihres Interesses habe die klagende Partei bereits auf die finanzielle « Amputation » hingewiesen, die ihr durch die angefochtenen Bestimmungen auferlegt würde; sie müsse mehr als 5 Prozent von den schon begrenzten Funktionsmitteln, die legitim und vernünftigerweise erwartet werden könnten, abtreten. Dies folge dann noch auf eine Periode, innerhalb deren sie während zweier Jahre durchgehende akademische Ausbildungen angeboten habe, ohne dafür den geringsten Funktionszuschuß bekommen zu können, aber mit der legitimen Erwartung, sie nach zwei Jahren doch zu erhalten (was eine Investierung von 22 Millionen Franken darstelle).

Nun sei an sich ein finanzieller Nachteil in der Regel leicht wiedergutzumachen. Diese allgemeine Regel gelte im vorliegenden Fall allerdings nicht, weil der Nachteil weit über den finanziellen Aspekt hinausgehe.

Die im Haushaltsplan von 1995 eingetragenen Ausgaben für die durchgehenden akademischen Ausbildungen seien mit der in den angefochtenen Dekretsbestimmungen vorgesehenen Begrenzung der Bezuschussung nicht finanzierbar. Die klagende Partei werde sich deshalb aufgrund der neuen Finanzierungsregelung notgedrungen veranlaßt sehen, die bestehenden durchgehenden akademischen Ausbildungen abzubauen.

Durch den Wegfall der Finanzierung durchgehender akademischer Ausbildungen drohe der klagenden Partei auch ein teilweiser Verlust ihrer allgemeinen Anziehungskraft; ihr Image einer Universität, die nicht nur Kandidaturausbildungen biete, werde somit auch in Mitleidenschaft gezogen.

Die Einschränkung müsse zwangsläufig auch zu einer Einschränkung des Stellenplans führen, weil das Personal aus den Funktionszuschüssen bezahlt werde. Dadurch drohe die Ablehnung wertvoller Kandidaten.

Eine einstweilige Aufhebung der Ausführung der angefochtenen Bestimmungen dränge sich deshalb auf, um den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zu vermeiden.

A.2.1. Im ersten Klagegrund halte die klagende Partei vor, daß sie sich im Vergleich zu den anderen Universitäten in einer anderen Situation befinde, und daß der Dekretgeber aufgrund der Artikel 10 und 11 der Verfassung und vor allem aufgrund des Artikels 24 der Verfassung bei der Verteilung der Funktionszuschüsse der Universitäten die objektiven Unterschiede, unter ihnen die eigenen Merkmale einer Universitätseinrichtung, hätte berücksichtigen müssen.

Die klagende Partei meine, diese « eigenen Merkmale » aus der Tatsache ableiten zu können, daß es um eine junge Einrichtung gehe, die aufgrund der früher geltenden dekretalen Regelung nach zwei Jahren nichtbezuschufter Organisation von durchgehenden akademischen Ausbildungen von 1995 an hierfür Zuschüsse habe verlangen können.

Der Hof müsse zuerst untersuchen, ob die genannten Merkmale wohl ausreichend objektiv und feststehend seien für eine ungleiche Behandlung, und ob außerdem das Verhältnismäßigkeitsprinzip respektiert worden sei.

Der Dekretgeber habe die Absicht gehabt, durch das Einfügen der Finanzierung dieser Ausbildungen in den Grundbetrag einer jeden Universität eine neue Finanzierungsmethodologie für die durchgehenden akademischen Ausbildungen einzuführen, um zukünftig ein unkontrollierbares Ansteigen der Finanzauschüsse der Universitäten zu vermeiden, und um zu einer Rationalisierung des Angebots an durchgehenden akademischen Ausbildungen zu kommen. Mit der Änderung habe man insbesondere die zukünftige Beherrschung der Kosten der durchgehenden akademischen Ausbildungen im Auge, indem man vom Haushaltsjahr 1996 an die Finanzierung dieser Ausbildungen nicht mehr der Zunahme oder Abnahme der Anzahl finanzierbarer Studenten anpasse.

Es müsse nicht erwähnt werden, daß die Beurteilung der Opportunität einer Maßnahme nicht unter die Zuständigkeit des Hofes falle.

Hinsichtlich der Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen müsse erwähnt werden, daß eine derartige Form akademischen Unterrichts nicht zu den wesentlichen Aufgaben der Universitäten gehöre. Die Organisation derartiger Ausbildungen - sogar für eine junge Einrichtung, die kurz davor stehe, dafür bezuschußt zu werden - könne demzufolge nicht von den Universitäten angegeben werden als seiend « die eigenen Merkmale », die eine angepaßte Behandlung im Sinne von Artikel 24 § 4 der Verfassung rechtfertigen würden.

Das Recht auf Subventionierung der Unterrichtseinrichtungen werde der Rechtsprechung des Hofes zufolge begrenzt durch die Möglichkeit der Gemeinschaft, die Subventionen von Bedingungen bezüglich des allgemeinen Interesses abhängig zu machen, und andererseits durch die Notwendigkeit, die verfügbaren finanziellen Mittel unter die verschiedenen Aufträge der Gemeinschaft zu verteilen.

Da es nun die Absicht des Dekretgebers gewesen sei, die Finanzierung der ergänzenden akademischen Ausbildungen zu kontrollieren, könne die klagende Partei sich nicht darüber beklagen, daß sie das « Opfer » finanz einschränkender Maßnahmen sei.

A.2.2. Im zweiten Klagegrund werfe die klagende Partei dem Dekretgeber vor, daß er bei der Festlegung des revidierten Grundbetrags für den Funktionszuschuß die tatsächlich erfolgten durchgehenden akademischen Ausbildungen nicht berücksichtigt habe, sondern nur die für die Finanzierung in Betracht kommenden Unterrichtslasteinheiten im Rahmen dieser Ausbildungen. Auf diese Weise habe der Dekretgeber Kriterien angewandt, die nicht relevant oder zumindest in keinem angemessenen Bezug zum angestrebten Ziel stünden.

Angesichts des technischen Charakters des Klagegrunds müsse angenommen werden, daß er nach einer ersten Untersuchung der Gegebenheiten, über die der Hof im Stadium des Verfahrens auf einstweilige Aufhebung verfüge, nicht begründet scheine.

Der Klagegrund laufe hauptsächlich auf eine Kritik am relevanten Charakter der jetzt vorgesehenen Finanzierungsmethode hinaus und beinhalte deshalb eine Opportunitätskritik, die nicht vom Hof beurteilt werden könne.

Da es nun, wie schon gesagt, die Absicht des Dekretgebers gewesen sei, die Funktionszuschüsse der Universitäten, vor allem in bezug auf die durchgehenden akademischen Ausbildungen zu kontrollieren, könne

man es dem Dekretgeber nicht verübeln, daß er gerade im Hinblick auf die Berechnung der Zuschüsse einschränkende Maßnahmen ergriffen habe, und daß die Berechnung sich auf die Situation gründe, wie sie vor dem 1. Februar 1994 bestanden habe.

Im übrigen wird auf das hingewiesen, was in bezug auf den ersten Klagegrund auseinandergesetzt wurde.

A.2.3. Der Begriff « schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil » deute vor allem auf die Art des Nachteils und die tatsächliche Schwierigkeit der Wiedergutmachung hin. Schwer wiedergutzumachen sei ein Nachteil dann, wenn er weder *in natura* noch im gleichen Wert wiedergutmacht werden könne. Die klagende Partei beweise nicht, daß der von ihr angeführte Nachteil diesen Bedingungen entspreche.

Indem der Gesetzgeber vorschreibe, daß die Klage auf einstweilige Aufhebung eine Darlegung der Tatsachen enthalten müsse, aus der hervorgehe, daß die unmittelbare Anwendung der beanstandeten Norm einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zufügen könne, habe er einen echten Beweis für das Nachteilsrisiko und dessen Bedeutung verlangt.

Es stehe fest, daß die klagende Partei die ergänzenden akademischen Ausbildungen schon zwei Jahre lang aus eigenen Mitteln habe finanzieren können, weil sie infolge der früher geltenden Dekretsbestimmungen erst von 1995 an die Finanzierung der durchgehenden akademischen Ausbildungen hätte beanspruchen können. Das lasse deutlich werden, daß der jetzt angeführte Nachteil sehr hypothetisch sei und alles andere als schwer wiedergutzumachen.

Wie die klagende Partei selbst zugebe, sei ein finanzieller Nachteil im Prinzip nicht schwer wiedergutzumachen. Der finanzielle Schaden, der sich aus der unmittelbaren Durchführung der Norm ergebe, werde nämlich vollständig ersetzt werden können, falls die Norm für nichtig erklärt werde. Dennoch würden in der Darlegung der klagenden Partei praktisch ausschließlich die finanziellen Implikationen der beanstandeten Dekretsbestimmungen hervorgehoben.

Die klagende Partei erwähne einige absolute Zahlen, wie sie im Haushaltsplan 1995 erscheinen würden, unterlasse es aber, die Beträge in Relation zum gesamten Haushalt zu bringen, so daß weder die beklagte Partei noch der Hof über die exakte finanzielle Wirkung der beanstandeten Maßnahme urteilen könnten.

Gleichzeitig müsse hervorgehoben werden, daß die ergänzenden Ausbildungen nicht nur aus öffentlichen Mitteln finanziert würden. Es werde nämlich eine Immatrikulationsgebühr verlangt, die in bestimmten Fällen den im Dekret vom 12. Juni 1991 vorgesehenen Betrag überschreiten könne.

Im übrigen würden wenig oder keine konkreten Faktoren angegeben, die das Vorhandensein eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils bestätigen würden.

Die klagende Partei beweise nicht, daß ihr die Organisation der durchgehenden akademischen Ausbildungen nunmehr unmöglich sein werde und sie die vorhandenen Ausbildungen abbauen müsse. Übrigens beeinträchtige die angefochtene Maßnahme für die klagende Partei nicht die Möglichkeit, auch weiterhin akademischen Unterricht zu erteilen, was ja ihre ursprüngliche und wesentliche Aktivität sei.

Weiterhin werde nicht dargelegt, was unter « Image einer Universität, die nicht nur Kandidaturausbildungen bietet » zu verstehen sei, und die Tatsache, daß die finanzielle Einschränkung zwangsläufig zu einer Beschränkung des Stellenplans führen müsse, sei eine reine Unterstellung, die durch keinen beweiskräftigen Umstand gestützt werde.

- B -

B.1. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind

zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.

- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Über den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

B.2.1. Die klagende Partei begründet ihre Klage auf einstweilige Aufhebung zuerst damit, daß die angefochtenen Bestimmungen ihr einen finanziellen Nachteil zufügen würden, indem sie ein System von Funktionszuschüssen für die Universitäten einführen würden, das zu einer Finanzierungseinschränkung der durchgehenden akademischen Ausbildungen im Vergleich zu dem, was durch das Dekret vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft vorgesehen worden sei, führe.

B.2.2. Wie die klagende Partei selbst zugibt, ist ein solcher finanzieller Nachteil bei einer eventuellen Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu beheben, so daß er an sich kein Grund dafür sein kann, der Klage auf einstweilige Aufhebung stattzugeben.

B.3.1. Außerdem begründet die klagende Partei das Vorhandensein des schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils damit, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmungen sie zum Abbau der vorhandenen durchgehenden akademischen Ausbildungen verpflichten würde, was zusätzlich einen teilweisen Verlust ihrer allgemeinen Anziehungskraft zur Folge hätte und zu einer Beeinträchtigung ihres « Image einer Universität, die nicht nur Kandidaturausbildungen organisiert » führen würde.

B.3.2. Die beanstandeten Bestimmungen führen für die durchgehenden akademischen Ausbildungen - mit der Absicht, die Universitäten zum Rationalisieren beim Angebot derartiger Ausbildungen (*Dok.*, Flämischer Rat, 1993-1994, Nr. 600/5, SS. 5-6) zu veranlassen - einen neuen Finanzierungsmechanismus ein.

B.3.3. Aufgrund von Artikel 127 des angefochtenen Dekrets erhält die Katholieke Universiteit Brussel für 1995 einen Funktionszuschuß in Höhe von 186 Millionen Franken, was eine Herabsetzung um 10,2 Millionen Franken bedeutet im Vergleich zum Funktionszuschuß, den die klagende Partei hätte erhalten können, wenn das Dekret vom 12. Juni 1991 nicht durch die angefochtenen Bestimmungen geändert worden wäre. Die klagende Partei, die dem Hof keine Auskünfte über ihre allgemeine Finanzlage erteilt, beweist jedoch nicht, daß ihr aufgrund dieser Verminderung die weitere Organisation der durchgehenden akademischen Ausbildungen unmöglich sein werde.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Wirkung des Einnahmeverlustes auf das Vorhandensein durchgehender akademischer Ausbildungen beseitigt werden kann durch eine zeitweilige Neuverteilung der Gesamtheit der verfügbaren finanziellen Mittel. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die VoE Katholieke Universiteit Brussel - wie sie in ihrer Klageschrift darlegt - schon zwei Jahre lang erfolgreich ohne öffentliche Unterstützung durchgehende akademische Ausbildungen organisieren konnte.

B.3.4. Daher ist nicht erwiesen, daß das Risiko des befürchteten Nachteils - nämlich der Abbau der vorhandenen durchgehenden akademischen Ausbildungen - eintreten wird, bevor das Urteil, das über die Hauptsache entscheiden wird, gefällt werden wird.

B.4.1. Zum Nachweis des Risikos eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils führt die klagende Partei schließlich auch an, daß die angefochtenen Bestimmungen zu einer Einschränkung des vorhandenen Stellenplans führen werden.

B.4.2. Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 verlangt, daß die dem Hof vorgelegten Gegebenheiten eine ausreichende Angabe greifbarer Fakten enthalten, aus denen hervorgehen kann, daß ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil zugefügt werden kann. Der Hof stellt fest, daß im vorliegenden Fall die klagende Partei keine konkreten Tatsachen hinsichtlich des angeblichen Risikos einer unvermeidlichen Verminderung des vorhandenen Stellenplans anführt.

B.5. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß es nicht erwiesen ist, daß die unmittelbare Durchführung der beanstandeten Bestimmungen zu einem schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil führen kann.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß demzufolge zurückgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juni 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève